Gemeinde
Klosters-Serneus

Öffentlichkeitsgesetz der Gemeinde Klosters-Serneus

vom 15. September 2019

Von der Urnengemeinde Klosters-Serneus beschlossen gestützt auf Art. 21 Abs. 1 Ziff. 1 Verfassung:

Zweck — Art. 1

1 Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

2 Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der Organe und der Verwaltung der politischen Gemeinde Klosters-Serneus zu fördern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde zu stärken.

Grundsatz und anwendbares Recht — Art. 2

1 Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz der politischen Gemeinde Klosters-Serneus befinden.

2 Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, findet das kantonale Öffentlichkeitsgesetz* sinngemäss Anwendung.

* BR 171.00

Ausnahmen — Art. 3

1 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2 Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor:

- in den im kantonalen Öffentlichkeitsgesetz erwähnten Fällen;*
- bei den einer Verfügung vorausgehenden verwaltungsinternen Akten, in welche selbst für die direkt betroffenen Verfahrensparteien kein Akteneinsichtsrecht besteht;
- bei Berichten der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Gemeindevorstandes.

* Art. 8 kant. Öffentlichkeitsgesetz

Zuständigkeit, Rechtsmittel — Art. 4

1 Über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten entscheidet der Gemeindevorstand.

2 Die Anfechtung von Entscheiden gemäss Absatz 1 richtet sich nach kantonalem Recht.

Kosten und Gebühren — Art. 5

1 Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird vorbehältlich Absatz 2 eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Massgebend für die Aufwendungen der Gemeindefunktionäre sind deren Entschädigungsansätze gemäss Gebühren- und Beitragsordnung*; Auslagen, einschliesslich Leistungen Dritter, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

2 Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn der gemäss Absatz 1 errechnete Betrag CHF 100.-- nicht übersteigt.

* Art. 2 GBO und Vollzugsbestimmung zu Art. 2 GBO

Inkrafttreten Art. 6

1 Dieses Gesetz tritt mit Aufhebung von Art. 19 Satz 2 der Gemeindeverfassung-1987 durch die Urnengemeinde in Kraft. Es tritt nicht in Kraft und fällt ersatzlos dahin, falls die Urnengmeinde die Aufhebung besagter Bestimmung ablehnt.

Hinweise: Die vorstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

Von der Urnengemeinde genehmigt am 15. September 2019